

II-1762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7053/1-Pr 1/80

776/AB

1980 -12- 05

An den

zu 761/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 761/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Pischl und Genossen (761/J), betreffend die Erlassung von Durchführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (StVG), beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Ich verweise auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Genossen (610/J), betreffend Zustände in österreichischen Gefangenenhäusern. Die Fesselung von Gefangenen nach § 103 StVG stellt von Gesetzes wegen eine besondere Sicherheitsmaßnahme dar. Daraus folgt, daß Fesselungen nur in einer Art und Weise vorgenommen werden dürfen, die durch den Sicherungszweck geboten ist und weder den Charakter einer Mißhandlung annimmt noch dem Gefangenen körperliche oder seelische Qualen zufügt (§ 312 StGB). Das bezieht sich sowohl auf die zur Fesselung verwendeten Gegenstände als auch auf die Art ihrer Anwendung. Es können daher dem Gesetz selbst bereits alle für seine Durchführung wesentlichen Gesichtspunkte entnommen werden. Innerhalb dieses Rahmens noch weitere Vorschriften zu erlassen, ist zur Durchsetzung einer dem Gesetz entsprechenden Vollziehung an sich nicht geboten. Es erscheint aber auch deshalb nicht zweckmäßig, weil es letztlich ausgeschlossen ist, alle Besonderheiten möglicher Einzelfälle vorherzusehen.

- 2 -

Zu 4 und 5:

Im Bundesministerium für Justiz sind bereits mit Erlaß vom 6.2.1970, JMZ 41.196-21/70, vorläufige Bestimmungen zur Durchführung des Strafvollzugsgesetzes und anderer Vollzugsbestimmungen erlassen worden. Einige dieser Vorschriften sind seither aufgehoben, andere abgeändert worden. Es ist richtig, daß vor einigen Jahren eine Neufassung dieser Vorschriften vorbereitet worden ist, die bisher aber nicht herausgegeben worden ist, weil folgendes nicht übersehen werden kann: Der Straf- und Maßnahmenvollzug ist in einer ständigen Entwicklung begriffen. Diese Fortentwicklung ist vom kriminalpolitischen Standpunkt aus grundsätzlich zu begrüßen. Ins einzelne gehende Durchführungsvorschriften würden hier vielfach auf das "Festschreiben" des in einem bestimmten Zeitpunkt dieser Entwicklung zufällig erreichten Standards hinauslaufen und so ohne Not eine im Rahmen des Gesetzes noch mögliche Fortentwicklung abschneiden. Es spricht daher manches dafür, allgemeine Durchführungsvorschriften grundsätzlich auf Bereiche zu beschränken, auf die die zuvor herausgestellten Erwägungen nicht oder nur in geringem Maße zutreffen oder bei denen ein aktuelles Regelungsbedürfnis besteht. Die Praxis des Bundesministeriums für Justiz bei der Erlassung von Durchführungsbestimmungen im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzuges trägt diesen Überlegungen bereits seit längerem Rechnung. Eine Kodifikation dieser Bestimmungen würde demgegenüber voraussetzen, daß sowohl in Ansehung der gesetzlichen Vorschriften als auch der Praxis eine Phase der Konsolidierung und eines vorläufigen Abschlusses einer begonnen Entwicklung eingetreten wäre; weder das eine noch das andere ist derzeit der Fall.

4. Dezember 1980

